



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes
In der Verwaltungsrechtssache

Herr Kläger,

An Verkündungs
statt zugestellt.

- Ges-SchuldBeitritt-2014 - ,

- Kläger -

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das
Bezirksamt Wandsbek,
-Rechtsamt-,
Schloßstraße 8 g,
22041 Hamburg,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 18, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Juli 2025 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Dammann als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Bewilligung von Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII im Hinblick auf seine zwei älteren Kinder.

Der 19xy geborene Kläger hat drei Kinder. Seine Tochter xxxxxxx wurde im Januar 20ab, sein Sohn yyyyyyy im Februar 20cd und seine jüngste Tochter xxxxx im September 20ef geboren. Er war seit März 2007 im Schuldienst der Beklagten beschäftigt, seit April 2009 als Studienrat. Von August 2014 bis August 2017 war er in Kairo an einer deutschen Schule im Auslandsschuldienst tätig. Während dieser Zeit lebte er dort mit seiner Ehefrau und der jüngsten Tochter zusammen. Er kehrte anschließend allein nach Hamburg zurück. Seit November 2018 ist er im Ruhestand.

Am 24. Februar 2014 wurden die beiden älteren Kinder von der Beklagten in Obhut genommen. Anschließend wurden sie in einem Kinderhaus in Schleswig-Holstein untergebracht. Mit Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 6. März 2014 wurden dem Kläger und seiner Ehefrau **das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge und das Recht zur Erziehung in Bezug** auf die Kinder yyyyyyy und xxxxxx **vorläufig entzogen und eine Pflegschaft angeordnet**. Zum Pfleger wurde das Bezirksamt Hamburg-Wandsbek bestellt. Die Beschwerde des Klägers gegen diesen Beschluss des Familiengerichts blieb erfolglos.

Die Entscheidung im familiengerichtlichen Eilverfahren wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 13. Juni 2017 **im Hauptsacheverfahren bestätigt**. Mit Beschluss vom 4. September 2019 änderte das Hanseatische Oberlandesgericht den Beschluss vom 13. Juni 2017 ab und übertrug dem Kläger und dessen Ehefrau das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge und das Recht zur Erziehung in Bezug auf yyyyyyy und xxxxxx mit Wirkung für die Zukunft zurück.

Gegen die Inobhutnahme erhob der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht. Mit Urteil vom 25. November 2015 (13 K 1081/14) stellte das Verwaltungsgericht fest, dass die Inobhutnahme rechtswidrig gewesen sei. Zwar habe es nicht an einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl gefehlt. Jedoch hätte eine familiengerichtliche Entscheidung rechtzeitig eingeholt werden können. Die zudem beantragte Feststellung der Nichtigkeit der Inobhutnahme lehnte das Gericht ab. Nichtigkeitsgründe nach § 40 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB X hätten nicht vorgelegen.

Den gegen die Ablehnung der Feststellung der Nichtigkeit der Inobhutnahme gerichteten Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung verwarf das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht mit Beschluss vom 20. August 2018 (4 Bf 59/16.Z). Der Kläger habe weder den Zulassungsantrag fristgemäß gestellt noch die Frist zur Begründung des Zulassungsantrags gewahrt.

Bereits im März 2014 hatte die Amtspflegerin für yyyyyyy und xxxxxx jeweils einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt. Daraufhin bewilligte die Beklagte jeweils im März 2014 für yyyyyyy und xxxxxx Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 34 SGB VIII ab dem 24. Februar 2014 für ihre Unterbringung in dem Kinderhaus. xxxxxx zog Anfang Februar 2018 in eine andere Einrichtung um. Auf Antrag der Amtspflegerin bewilligte die Beklagte im Februar 2018 ab dem 7. Februar 2018 Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 34 SGB VIII für seinen dortigen Aufenthalt.

Im März 2014 wurde der Kläger über die gewährten Hilfen zur Erziehung informiert. Mit Kostenbeitragsbescheiden aus Dezember 2015 forderte die Beklagte den Kläger auf, ab Oktober 2014 einen monatlichen Kostenbeitrag für die Unterbringung der beiden Kinder zu zahlen. Die dagegen erhobenen Widersprüche wies die Beklagte im Juli 2016 zurück.

Dagegen erhob der Kläger Klage. In der mündlichen Verhandlung reduzierte die Beklagte nach gerichtlichem Hinweis die Beitragshöhe für bestimmte Zeiträume. Soweit die Beklagte die ursprünglichen Beiträge reduzierte, erklärten die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt. Die noch anhängige Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung vom 30. April 2019 (13 K 4501/16) ab. Die Kostenbeiträge seien sowohl dem Grunde als auch nach der Korrektur in der mündlichen Verhandlung der Höhe nach rechtmäßig. Insbesondere sei die Amtspflegerin befugt gewesen, die Anträge auf Jugendhilfe für die Kinder zu stellen.

Den dagegen vom Kläger gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht mit Beschluss vom 20. Februar 2020 (4 Bf 490/19.Z) ab. Aus den Darlegungen des Klägers ergäben sich keine Berufungszulassungsgründe. Auf die Frage, ob die Inobhutnahme der beiden Kinder nicht nur rechtswidrig, sondern sogar nichtig gewesen sei, komme es nicht entscheidungserheblich an. Zudem sei das Verwaltungsgericht zu Recht von der Wirksamkeit des Beschlusses des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 6. März 2014 ausgegangen, mit dem den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge und das Recht zur Erziehung in Bezug auf die Kinder yyyyyyy und xxxxxx vorläufig entzogen und eine Pflegschaft angeordnet worden sei.

Bereits mit Schreiben vom 3. Mai 2019 hatte der Kläger Widerspruch gegen „jeglichen Bewilligungsbescheid“ im Rahmen der für seine zwei älteren Kinder gewährten Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII erhoben. Zur Begründung trug er vor, er habe bei einer Akteneinsicht in dem Verfahren 13 K 4501/16 im April 2019 von Bewilligungsbescheiden Kenntnis erlangt, die ihm und seiner Familie nicht zugesandt worden seien. Die Bewilligungsbescheide seien rechtswidrig. Seiner Ehefrau und ihm sei das Recht auf Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung nicht entzogen worden und sie seien mit der Bewilligung von Hilfe zur Erziehung nicht einverstanden gewesen. Im Hinblick auf die Frist beantrage er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Mit Widerspruchsbescheid vom 2. August 2019 verwarf die Beklagte den Widerspruch als unzulässig. Dem Kläger fehle die Widerspruchsbefugnis. Er sei nicht leistungsberechtigt im Sinne des § 27 SGB VIII. Leistungsberechtigt im Hinblick auf Hilfe zur Erziehung seien die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII. Das Recht zur Erziehung und damit auch das Recht, Anträge auf Hilfen zur Erziehung zu stellen, sei dem Kläger vorläufig entzogen worden. Dies sei vom Oberlandesgericht bestätigt worden. Entsprechend seien die Bewilligungsbescheide nicht an den Kläger, sondern an die leistungsberechtigte Erziehungspflegerin zu richten. Im Hinblick auf mögliche Kostenbeitragspflichten sei der Kläger nicht schutzwürdig, da im Rahmen der Überprüfung der Kostenbeitragspflicht auch die Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung geprüft werde.

Dagegen hat der Kläger am 21. August 2019 Klage erhoben. Er macht geltend, dass er und seine Ehefrau im Zeitraum der Bewilligung der Hilfen zur Erziehung für seine beiden älteren Kinder weiterhin personensorgeberechtigt gewesen seien. Die Entziehung des Sorgerechts im Eilverfahren sei nur vorläufig gewesen. Eine rechtskräftige Entscheidung zum Sorgerecht in der Hauptsache habe es nicht gegeben.

Der Kläger beantragt,

jeglichen Bewilligungsbescheid des Bezirksamtes Wandsbek, Fachamt Jugend- und Familienhilfe im Rahmen der für seine zwei älteren Kinder gewährten Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII und den Widerspruchsbescheid vom 2. August 2019 aufzuheben.

Außerdem stellt der Kläger den 9. Antrag aus dem Schriftsatz vom 4. Juni 2025 (Bl. 318 d. A.) auf vollumfängliche Folgenbeseitigung.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden. Ergänzend trägt sie vor, dass das Amtsgericht Hamburg-Barmbek mit Beschluss vom 13. Juni 2017 auch im Hauptsacheverfahren den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge und das Recht zur Erziehung für die beiden Kinder entzogen habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte, die Akten 13 E 812/14, 13 K 1081/14, 13 K 4501/16, 13 E 1665/18, 13 K 5155/18, 13 E 4057/19, 13 E 4052/22, die Jugendhilfeakten und die Akten der wirtschaftlichen Jugendhilfe bezüglich der Kinder des Klägers yyyyyyy und xxxxxx sowie die Akten des Widerspruchverfahrens Bezug genommen. Sämtliche Akten sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

I. Nach § 6 Abs. 1 VwGO durfte der Einzelrichter entscheiden, da ihm nach Anhörung der Beteiligten von der Kammer der Rechtsstreit zur Entscheidung übertragen worden ist.

II. Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist unzulässig. Der bereits mit der Klageerhebung geltend gemachte Anfechtungsantrag ist wegen fehlender Klagebefugnis unzulässig (1.). Bei dem in der mündlichen Verhandlung zusätzlich gestellten Antrag zu 2. handelt es sich um eine unzulässige Klageänderung (2.).

1. Der bereits mit Klageerhebung geltend gemachte Antrag auf Anfechtung jeglichen Bewilligungsbescheids des Bezirksamtes Wandsbek, Fachamt Jugend- und Familienhilfe im Rahmen der für seine zwei älteren Kinder gewährten Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII und des Widerspruchsbescheids vom 2. August 2019 ist unzulässig. Dem Kläger fehlt insoweit die Klagebefugnis. Er war nicht leistungsberechtigt im Sinne des § 27 SGB VIII, damit nicht tauglicher Adressat der Bewilligungsbescheide und durch diese nicht in seinen Rechten verletzt. Leistungsberechtigt im Hinblick auf Hilfe zur Erziehung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII. Das Recht zur Erziehung und damit auch das Recht, Anträge auf Hilfen zur Erziehung zu stellen, ist dem

Kläger für den gesamten Zeitraum, in dem den Kindern xxxxxxx und yyyyyy Hilfen zur Erziehung bewilligt wurden, wirksam entzogen worden. Insbesondere ist der Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 6. März 2014 gemäß § 40 Abs. 1 FamFG mit seiner Bekanntgabe wirksam geworden. Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 4. September 2019, mit dem den Kindeseltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge und das Recht zur Erziehung für yyyyyy und xxxxxx zurückübertragen wurde. Mit diesem Beschluss wurde der Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 16. Juni 2017 im Hauptsacheverfahren abgeändert, weil das Hanseatische Oberlandesgericht angesichts der damals gegenwärtigen Situation den Fortbestand der Pflegschaft nicht für sinnvoll erachtet hat. Damit ist nur eine Entscheidung für die Zukunft getroffen worden, nicht jedoch eine rückwirkende Entscheidung über die Wirksamkeit oder Rechtmäßigkeit der vorangegangenen familienrechtlichen Beschlüsse des Amtsgerichts (zum Vorstehenden: OVG Hamburg, Beschl. v. 20. Februar 2020, 4 Bf 490/19.Z. n.v.).

Waren insoweit die vorläufige – und nach Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 13. Juli 2017 endgültige – Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, der Gesundheitsfürsorge und des Rechts zur Entziehung nach § 1666 BGB sowie die Anordnung der Pflegschaft und die Bestellung der Pflegerin nach § 1909 BGB wirksam, war nur die Amtspflegerin berechtigt, anstelle der Eltern die Hilfe zur Erziehung zu beantragen (hierzu und zum Folgenden: OVG Hamburg, Beschl. v. 20. Februar 2020, 4 Bf 490/19.Z. n.v.). In der allgemein gehaltenen und damit weitgehenden Entziehung des Rechts zur Erziehung ist nämlich jedenfalls in den Fällen, in denen ein Amtspfleger bestellt wird, der die Erziehung in aller Regel nicht selbst übernehmen können, infolge des Übergangs der Erziehungsverantwortung die Befugnis enthalten, auch Hilfe bei eben dieser Erziehung in Anspruch zu nehmen und einen entsprechenden Antrag nach §§ 33 ff. SGB VIII zu stellen (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.6.2001, 5 C 6.00, NJW 2002, 232, juris Rn. 13).

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der Kläger in Ermangelung des Rechts zur Erziehung auch keinen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung hätte geltend machen können und er durch die Bewilligung nicht in eigenen Rechten verletzt wurde.

Entgegen der Auffassung des Klägers kommt es für die Frage, ob er zum Zeitpunkt der Bewilligung der Hilfen zur Erziehung das Erziehungsrecht innehatte, nicht auf eine rechtskräftige Entscheidung der Familiengerichte im Hauptsacheverfahren, sondern lediglich auf eine wirksame familiengerichtliche Entscheidung an. Diese lag ab dem 6. März 2014 mit dem Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek im Eilverfahren und ab dem 13. Juli

2017 mit dem Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek im Hauptsacheverfahren vor.

2. Über den erstmals im Schriftsatz vom 4. Juni 2025 angekündigten und in der mündlichen Verhandlung im Wege der Klageänderung eingeführten Antrag zu 2. war mangels Zulässigkeit der Klageänderung nicht zu entscheiden. Eine Änderung der Klage ist gemäß § 91 Abs. 1 VwGO zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die Beklagte hat der Klageänderung – in Gestalt der Klageerweiterung – in der mündlichen Verhandlung explizit widersprochen. Das Gericht hält die Klageänderung auch nicht für sachdienlich im Sinne des § 91 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung, ob eine Klageänderung sachdienlich ist, liegt im Ermessen des darüber entscheidenden Gerichts. Eine Klageänderung ist in der Regel als sachdienlich anzusehen, wenn sie der endgültigen Beilegung des sachlichen Streits zwischen den Parteien im laufenden Verfahren dient und der Streitstoff im Wesentlichen derselbe bleibt (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.2.2017, 7 C 31/15, juris Rn. 29 m.w.N.). Ist die (durch Klageerweiterung erhobene) Klage unzulässig, so ist die Klageänderung regelmäßig nicht sachdienlich (vgl. BVerwG, Urt. v. 3.7.1987, 4 C 12/84, juris Rn. 7 m.w.N.). Gleiches gilt, wenn die geänderte Klage in einen anderen Rechtsweg verwiesen werden müsste (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.8.2022, 6 A 9/20, juris Rn. 29 m.w.N.).

Hier ist der Antrag zu 2., mit dem der Kläger eine „umfassende Folgenbeseitigung“ begehrt bereits deshalb unzulässig und die Klageänderung daher nicht sachdienlich, weil dieser Antrag nicht hinreichend bestimmt im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist. Die Beseitigung welcher derzeit noch andauernden Folgen der Kläger begehrt, hat er nicht substantiiert und nachvollziehbar dargelegt. Sollte der Kläger mit diesem Antrag eine finanzielle Entschädigung für von ihm als rechtswidrig angesehenes Verhalten der Beklagten begehren, so wäre die Klageänderung nicht sachdienlich, weil ein solches Begehren in einem Amtshaftungsverfahren (Art. 34 GG, § 839 BGB) geltend gemacht werden müsste, für das der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet ist.

Davon unabhängig ist die Klageänderung auch deshalb nicht sachdienlich, weil sich der Streitstoff des neuen Antrags („umfassende Folgenbeseitigung“ im Hinblick auf das Handeln verschiedenster Institutionen, u.a. ehemalige Grundschule von yyyyyyy und xxxxxx, Behörde für Schule und Berufsbildung, Finanzamt) im Vergleich zur ursprünglich erhobenen Anfechtungsklage gegen die Bewilligungsbescheide des Bezirksamtes Wandsbek, Fachamt Jugend- und Familienhilfe im Rahmen der für die zwei älteren Kinder des Klägers

gewährten Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII und gegen den Widerspruchsbescheid vom 2. August 2019 erheblich verändern würde.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 188 Satz 2, § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.

Dr. Dammann



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 09.07.2025

abcdefg
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.